

Vereinsstatuten

Schweizer Netzwerk junger Migrationswissenschaftler*innen

angenommen am 14. August 2014; geändert am 20. September 2015

Artikel 1

Name, Sitz, Dauer und Sprache

1. Unter dem Namen „Schweizer Netzwerk junger Migrationswissenschaftler*innen“ / „Swiss Network of Young Migration Scholars“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist eine unabhängige juristische Person mit Rechtsfähigkeit gemäss den Vereinsstatuten und dem Schweizerischem Recht.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bern mit Mitglieder*innen in der ganzen Schweiz.
3. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.
4. Die offiziellen Sprachen des Vereins sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch.

Artikel 2

Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist:
 - a. Angebot einer Plattform für Kooperation, Diskussion und Austausch unter Wissenschaftler*innen im Bereich der Migrationsforschung
 - b. Verbreitung von Informationen und Austausch zu (berufliche) Möglichkeiten mit Bezug zur Migrationsforschung
 - c. Organisation von Treffen von Wissenschaftler*innen im Bereich der Migrationsforschung.
 - d. Funktion als öffentliche Quelle für Migrationsforschung.
2. Der Verein darf alle Aktivitäten ausüben und alle Handlungen vornehmen, die erforderlich und angemessen sind, um die vorgenannten Ziele zu erreichen.

Artikel 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden von:
 - a. Doktorierenden und Hochschulabsolvent*innen im Bereich der Migrationsforschung, die entweder in der Schweiz ansässig sind oder eine besondere Beziehung zur Schweiz aufweisen
 - b. wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und Expert*innen im Migrationsbereich in der Schweiz
 - c. Personen und Institutionen mit besonderer Verbindung zum Migrationsbereich in der Schweiz
2. Die Mitglieder verpflichten sich zur Förderung des Vereinszwecks.

Artikel 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Teilnehmer*innen der konstituierenden Generalversammlung, welche die vorliegenden Vereinsstatuten verabschieden, sind gemäss Artikel 3 Gründungsmitglieder des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft kann auf Vorschlag eines gegenwärtigen Mitgliedes erworben werden. Neue Mitglieder werden in die Verteilerliste des Vereins aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag des Austritts eines Mitgliedes aus dem Verein oder seinem Ausschluss aus wichtigen Gründen durch die Generalversammlung. Dies ist der Fall, wenn das Mitglied aus Sicht der Generalversammlung dem Vereinszweck zuwider handelt oder ein Verhalten offenbart, welches dem Verein Schaden zufügen kann. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft wird das Mitglied aus der Verteilerliste des Vereins entfernt.
4. Das Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein aus dem Verein austreten.

Artikel 5

Finanzen

Der Verein finanziert sich durch:

- e. Gebühren und Beiträge seiner Mitglieder
- f. Spenden, Zuwendungen und weitere Zahlungen
- g. alle sonstigen nach anwendbarem Recht erlaubten Mittel

Artikel 6

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten oder Schulden des Vereins.

Artikel 7

Vertretung

Der Verein wird wirksam verpflichtet durch Handlungen des Vorstands. Der Vorstand vertritt den Verein durch Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

Artikel 8

Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. Die Generalversammlung kann durch einfache Mehrheit eine externe Revisionsstelle als zusätzliches Organ einrichten.

Artikel 9

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Die Generalversammlung hat folgende Funktionen und Befugnisse:
 - a. Verabschiedung und Änderung der Vereinsstatuten
 - b. Berufung und Entlassung der Vorstandsmitglieder
 - c. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Artikel 4 Absatz 3
 - d. Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder von jeglicher Haftung
 - e. Genehmigung oder Ablehnung von Programmen und Aktivitäten, welche von Mitgliedern oder externen Akteuren unterbreitet werden
 - f. Prüfung und Genehmigung des Jahresberichts, welcher vom Vorstand gemäss Artikel 13 Absatz 5 Buchstabe b vorgelegt wird.
 - g. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags. Der Beitrag für natürliche Personen liegt unter dem Beitrag für Vereine und Institutionen
 - h. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Artikel 10

Sitzungen

1. Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Generalversammlung kann darüber hinaus wann immer nötig auf Vorschlag des Vorstands oder von mindestens 20 % der Mitglieder einberufen werden.
2. Die Generalversammlung findet auf Einladung des Vorstands per Mail oder in sonstiger Schriftform statt. Die Ankündigung hat den Ort und die Zeit der Sitzung sowie eine Tagesordnung zu beinhalten. Sitzungen werden mindestens 30 (dreissig) Tage im Voraus angekündigt.
3. Die Generalversammlung wird durch ein Vereinsmitglied geleitet, welches nicht dem Vorstand angehört.

Artikel 11

Stimmrecht

1. Jedem Mitglied steht eine Stimme in der Generalversammlung zu.
2. Stimmen können nicht an andere Mitglieder oder dritte Personen übertragen werden.

Artikel 12

Beschlussfassung

1. Soweit nicht durch zwingende gesetzliche Regelungen oder die Vereinsstatuten anders vorgesehen, fasst die Generalversammlung Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Stimme der Sitzungsleitung hat den Stichentscheid.
2. Änderungen der Vereinsstatuten sowie die Entscheidung über die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 13

Vorstand

1. Der Vorstand wird gemäss Artikel 9 Buchstabe b. durch die Generalversammlung gewählt und besteht aus mindestens zwei und maximal neun Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind Mitglieder des Vereins.
3. Die Amtszeit jedes Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer*seiner Wahl und endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Nach Ablauf der Amtszeit sind sie wieder wählbar. Sofern ein Vorstandsmitglied den Vorstand vor Ablauf seiner Amtszeit verlassen möchte, ist sie*er gehalten, ihren*seinen Austritt mindestens einen Monat im Voraus mitzuteilen; der Vorstand kann ein anderes Mitglied des Vereins, welches vom austretenden Mitglied präsentiert wird, mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder kooptieren. Die Amtszeit des kooptierten Vorstandsmitgliedes endet mit der nächsten Generalversammlung; sie*er kann wieder gewählt werden.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keinerlei Vergütung.
5. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Reihe eine*n Vorstandsvorsitzende*n. Die Mandatszeit des*der Vorstandsvorsitzende*n dauert ein Jahr und kann erneuert werden.
6. Der Vorstand hat folgende Funktionen und Befugnisse:
 - a. Entwicklung von Vorschlägen, Programmen und Aktivitäten zur Vorlage und Genehmigung durch die Generalversammlung
 - b. Prüfung des Jahresabschlusses und Vorlage eines schriftlichen Berichts über die jährlichen Aktivitäten an die Generalversammlung
 - c. Unterbreitung von Empfehlungen an die Generalversammlung betreffend einen eventuellen Ausschluss von Mitgliedern gemäss Artikel 4 Absatz 3
 - d. Vornahme von Verwaltungsentscheidungen und aller erforderlichen Schritte zur Erreichung des Vereinszwecks in den Grenzen und im Rahmen der genehmigten Tätigkeiten.
 - e. Erlass und Änderung organisatorischer Regelungen des Vereins, soweit notwendig
 - f. Einrichtung von Räten und Unterausschüssen
 - g. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - h. Kontrolle der Einhaltung der Vereinsstatuten.

Artikel 14

Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstands

1. Der Vorstand trifft sich so oft wie erforderlich.
2. Sitzungen des Vorstands werden auf Einladung der*des Vorstandsvorsitzenden, per Mail oder in sonstiger Schriftform, einberufen. Mitglieder können persönlich oder per Video-/Telefoniekonferenz an den Vorstandsvorsitzungen teilnehmen.
3. Sofern kein Einspruch erhoben wird, können Vorstandssitzungen ohne Einhaltung der vorstehenden Formalitäten bezüglich der Einberufung der Sitzung abgehalten werden.
4. Der Vorstand entscheidet durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der*die Vorstandsvorsitzende hat den Stichentscheid.

Artikel 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt und endet jeweils mit seiner regelmässigen Generalversammlung.

Artikel 16

Auflösung und Liquidation

1. Der Verein wird aufgelöst:
 - a. bei Beschlussfassung der Generalversammlung gemäss Artikel 9 Buchstabe f. und Artikel 12 Absatz 2
 - b. in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins betreibt der Vorstand seine Liquidation. Der Vorstand überträgt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen einer gemeinnützigen Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Artikel 17

Inkrafttreten

Die Gründungsmitglieder haben die vorliegenden Vereinsstatuten mit konstituierender Generalversammlung am 14. August 2014 um 18.15 Uhr verabschiedet. Die vorliegenden Vereinsstatuten treten am selben Tag in Kraft.

Sitzungsleitung der Generalversammlung

2 Mitglieder des Vorstands
